

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/989fc691-1a44-3cfb-8290-489498dbd528

Bibliografie

Titel Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) - Gesetzliche Unfallversicherung -

Amtliche Abkürzung SGB VII

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 860-7

§ 180 SGB VII - Freibeträge, Unternehmen ohne Gewinnerzielungsabsicht

- (1) ¹Bei der Anwendung des § 178 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 bleibt für jedes Unternehmen eine Jahresentgeltsumme außer Betracht, die dem Sechsfachen der Bezugsgröße des Kalenderjahres entspricht, für das der Ausgleich durchgeführt wird. ²Der Freibetrag wird auf volle 500 Euro aufgerundet.
- (2) Außer Betracht bleiben ferner die Entgeltsummen von Unternehmen nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten sowie von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen.

Fußnoten

